

(ersetzt Drs. 204/1/87  
vom 30.06.87 und  
Drs. 204/1/87  
vom 06.10.87)

07.10.87

EG - A - Fz

## **Empfehlungen**

**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine  
Gemeinschaftsregelung für landwirtschaftliche Ein-  
kommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine  
Rahmenregelung für einzelstaatliche landwirtschaftliche  
Einkommensbeihilfen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung  
einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung  
der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

KOM(87) 166 endg.; Ratsdok. 6116/87

Punkt der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen  
Gemeinschaften (EG),  
der Agrarausschuß (A) und  
der Finanzausschuß (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung  
zu nehmen:

### **Allgemeines**

1. Der Bundesrat begrüßt unter Hinweis auf Ziffer 6 seines  
Beschlusses vom 03. April 1987 - Drucksache 90/87  
(Beschuß) - grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer  
Entlastung des landwirtschaftlichen Marktes führen und  
der sozialen Sicherung der Landwirte dienen.

...

EG  
A            2. Er begrüßt auch grundsätzlich den Ansatz der EG-Kommission, in Ergänzung zu den Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf den Agrarmärkten ein System direkter Einkommensbeihilfen an Landwirte vorzuschlagen und dafür konkrete Rahmenvorschriften zu definieren.

EG  
A            3. Er lehnt jedoch die Absicht der EG-Kommission ab, einseitig über eine restriktive Preispolitik einen Abbau der Marktüberschüsse zu erreichen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß

EG  
A            4. - dabei die großen Unterschiede bei den naturgegebenen und strukturellen Produktionsbedingungen in den Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft berücksichtigt werden müssen und die Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern ist,

EG  
A            5. - den Mitgliedstaaten ein ausreichender Handlungsspielraum bei der Durchführung der Maßnahmen unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Rahmenregelungen eingeräumt werden soll,

EG  
A            6. - direkte Einkommensbeihilfen die Bemühungen zur Markt sanierung nicht unterlaufen dürfen

EG  
A            7.    und deshalb in produktionsneutraler Form gewährt werden müssen.

8. Der Bundesrat erkennt an, daß eine grundlegende Lösung der landwirtschaftlichen Einkommensprobleme ohne den Einsatz strukturpolitischer Maßnahmen nicht möglich ist. Diese Maßnahmen dürfen jedoch nicht einseitig auf eine schnelle Anpassung der Produktionsstrukturen und auf eine Wanderung der Produktion zum besten Standort ausgerichtet sein. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, daß
9. - in der Landwirtschaft auch künftig Strukturanpassungen stattfinden werden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft in unterschiedlicher Form ablaufen können und die nicht allein durch eine Anpassung der Produktionsstrukturen in Richtung der Vergrößerung und Spezialisierung der Betriebe gekennzeichnet sein müssen. Eine Lösung der Einkommensprobleme kann z.B. durch die zusätzliche Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (Einkommenskombination) erfolgen.
10. - die Erhaltung einer familienbäuerlich strukturierten Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufrechterhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume und die Verwirklichung umweltverträglicher Landbewirtschaftung im Interesse der Erhaltung von Natur und Landschaft eine Verteilung der landwirtschaftlichen Ressourcen und der Agrarproduktion erfordert, die nicht allein von ökonomischen Standortbedingungen der Landwirtschaft in den einzelnen Ländern und Regionen bestimmt wird. Gesellschaftspolitische und ökologische Ziele müssen in der Gestaltung der Agrarpolitik in gleicher Weise Berücksichtigung finden.

EG  
A 11. Die EG-Kommission definiert Zielgruppen für die von ihr vorgeschlagenen Einkommensbeihilfen und unterscheidet dabei sinngemäß zwischen

- lebensfähigen Betrieben
- potentiell lebensfähigen Betrieben und
- nicht lebensfähigen Betrieben.

EG  
A 12. Der Bundesrat lehnt diese Unterscheidung ab. Er ist der Auffassung, daß insbesondere bei der Vergabe direkter Einkommensübertragungen weder der EG-Kommission noch staatlichen Stellen in den EG-Mitgliedstaaten das Recht zusteht, Betriebe bestimmten Gruppen zuzuordnen und damit praktisch über die Lebensfähigkeit von Betrieben zu entscheiden.

[A]

#### **Einkommensbeihilfen**

EG  
A 13. Der Bundesrat hält die von der EG-Kommission vorgeschlagene Definition landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen für zu allgemein gehalten. Er bittet die Bundesregierung, sich für eine präzisere begriffliche Abgrenzung des Inhalts und der Bestandteile der direkten Einkommensbeihilfen einzusetzen.

EG  
A 14. Die EG-Kommission schlägt als Berechnungsgrundlage für die Höhe landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen die Differenz zwischen dem Familien-Gesamteinkommen und dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Gebietseinkommen bzw. dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen nationalen Einkommen vor.

Der Bundesrat kann dieser Berechnungsweise nicht zustimmen. Nach seiner Auffassung muß die Berechnung der Höhe der Einkommensbeihilfen am durchschnittlichen außerlandwirtschaftlichen Einkommen ausgerichtet werden. Nebenerwerbsbetriebe dürfen von den gemeinschaftlichen Einkommensbeihilfen nicht ausgeschlossen werden.

13

15. Der von der EG-Kommission als Zuwendungsvoraussetzung für gemeinschaftliche Einkommensbeihilfen geforderte Betriebssanierungsplan wird strikt abgelehnt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Nachweis, nach fünf Jahren ohne weitere Hilfen das durchschnittliche landwirtschaftliche Gebietseinkommen zu erreichen, nur schwer zu erbringen sein dürfte, da die Produktion durch die Einkommensbeihilfen nicht weiter angeregt werden darf.

14

16. Der Bundesrat lehnt die für die Einkommensbeihilfen vorgeschlagene Staffelung des Beteiligungssatzes der EG entschieden ab. Eine solche Differenzierung widerspricht nach seiner Auffassung den Grundsätzen im Bereich der EG-Marktpolitik.
17. Der Bundesrat macht auch darauf aufmerksam, daß die für die Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Mitfinanzierung der EG in Höhe von 10 % völlig unzureichend ist.
18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß EG-Erstattungsverfahren bezüglich der Ausgaben für Einkommensbeihilfen verwaltungsmäßig einfach zu gestalten.

EG  
A

19. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die Einkommensbeihilfen nicht produktionsstimulierend wirken dürfen. Ein Verbot flächenbezogener Einkommensbeihilfen hält er in diesem Zusammenhang jedoch nicht für gerechtfertigt, da hiervon keine produktionssteigernden Wirkungen zu erwarten sind.

### **Vorruhestandsregelung**

EG  
A

20. Der Bundesrat hält eine Vorruhestandsregelung für dringend erforderlich. Älteren Landwirten soll der Übergang ins Rentenalter wirtschaftlich und sozial erträglich gestaltet werden. Die dabei frei werdenden Flächen sollen entweder stillgelegt oder zur Strukturverbesserung abgegeben werden. Bei der Durchführung der Vorruhestandsregelung mit Flächenstillegung sollte insbesondere sichergestellt werden, daß damit in allen Mitgliedstaaten der EG diese Maßnahmen obligatorisch durchgeführt werden und ein gleichgewichtiger Beitrag zur Marktentlastung geleistet wird.

EG  
A

21. Der Bundesrat setzt sich ferner für eine Vorruhestandsregelung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer ein.

### **Finanzierung**

EG  
Fz

22. Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, daß mit den Kommissionsvorschlägen Aufgaben auf die nationale Haushalte verlagert werden, ohne daß dies mit einer entsprechenden Entlastung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihrer effektiven Leistungen an den EG-Haushalt verbunden ist.

- G  
Z
23. Der Bundesrat weist schon jetzt darauf hin, daß sich die Länder angesichts ihrer angespannten Haushaltslage und der Auswirkungen der Steuersenkungsgesetze nicht in der Lage sehen, sich an der Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beteiligen.
- G  
Z
24. Darüber hinaus lehnt der Bundesrat eine finanzielle Beteiligung der Länder - auch im Wege einer Auftragsverwaltung - schon deshalb ab, weil die vorgeschlagenen Maßnahmen in die Kompetenz der EG (Marktorganisation) und in die Kompetenz des Bundes (soziale Belange der Landwirte) fallen.
- 3
25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Bezug auf Artikel 2 EEAG, ihn über die künftige Entwicklung der Angelegenheit zu unterrichten und ihn vor einer endgültigen Entscheidung erneut zu hören.